

Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz
BauDez

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Eing.: 01. NOV 2006

Anl.

17.10 2006
App. 5000

Vorlage
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

Gegenstand der Vorlage: Einziehung von als Straßenland gewidmeten Teilflächen der Kohlhasenbrücker Straße vor den Grundstücken Nr. 10, 10A und 12 (Flurstück 2235) in Berlin- Wannsee

Berichtersteller: Bezirksstadtrat Stäglin

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 17.10.2006 beschlossen, Teilflächen der Kohlhasenbrücker Straße vor den Grundstücken Nr. 10, 10 A und 12 in einer Größe von ca. 193 m² (Flurstück 2235) in Berlin – Wannsee, die gewidmetes öffentliches Straßenland darstellen, gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung :

Die einzuziehenden Teilflächen des Flurstücks 2235 der Kohlhasenbrücker Straße stellen noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar.

Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Fachbereichs Tiefbau – Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin.

Da diese Flächen für eine Verbreiterung der Straße nicht mehr erforderlich sind, sollen die Teilflächen des Flurstücks an die angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung –Stapl 4- hat mit Schreiben vom 23.02.2006 keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung der Flächen des Flurstücks 2235 erhoben.

Die Straßenverkehrsbehörde – Ordnungsamt – äußerte in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2006 -Ord 23 - ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin **nicht** vorgetragen worden.

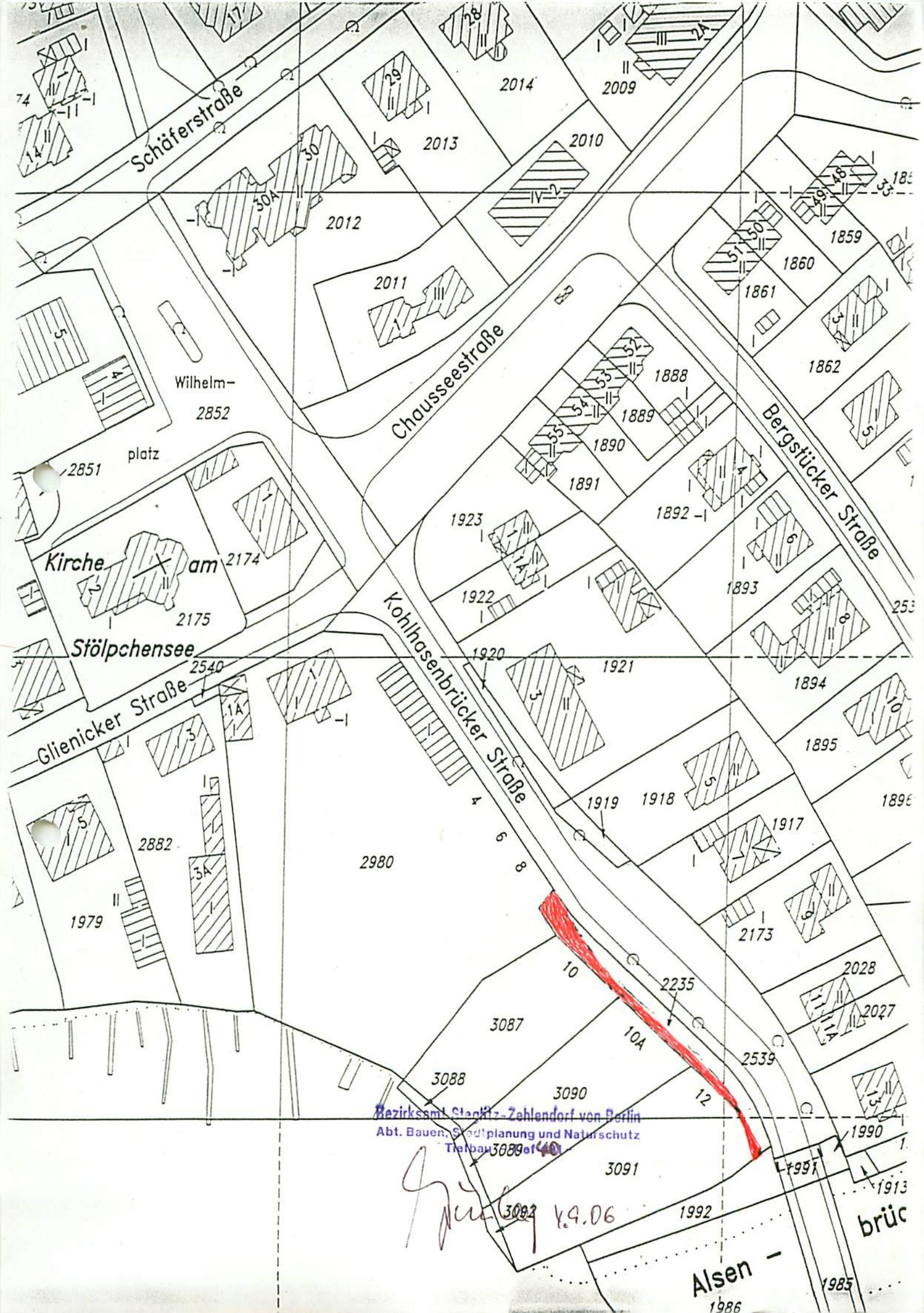
Die Leitungsverwaltungen erstatteten zum Vorhaben mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe und der Deutsche Telekom AG Fehlanzeige. Beide Versorgungsbetriebe fordern zur Sicherung ihrer Leitungsrechte grundbuchliche Dienstbarkeiten.

Der Liegenschaftsfonds Berlin wird im Rahmen der Verkaufsverhandlungen für die Teilflächen des Flurstücks 2235 die Forderung der Berliner Wasserbetriebe und der Telekom im Vertrag mit den Erwerbern berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.


Weber
Bezirksbürgermeister


Stäglin
Bezirksstadtrat



Schäferstraße

Chausseestraße

Bergstücker Straße

Kohlhasenbrücker Straße

Glienicker Straße

Alsenbrücke

Wilhelm-
2852
platz

Kirche am Stölpchensee

Bezirkssmt. Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz
Tiefbauamt

G. Müller
19.06

2014

2009

2013

2010

2012

2011

1860

1859

1861

1862

1888

1889

1890

1891

1923

1922

1920

1921

1893

1894

1895

1896

2882

2980

1979

1919

1918

1917

2173

2028

2027

3087

10A

2539

3088

3090

3091

3092

1992

1990

1913

1985

1986